

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KRAFTWERK H AG offeriert ihren Kunden im Informatik- und Kommunikationsbereich ein breites Angebot an Dienstleistungen und Produkten von Drittanbietern wie Computerprogramme, Software, Softwarelizenzen, Cloud-Dienstleistungen, Hardware, Geräte und Zubehör.

1 Vertragsgegenstand und Erfüllungsort

1.1 Anwendung und Geltung

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Vertragsbeziehungen mit der **KRAFTWERK H**, Zinggenstrasse 15, 9434 Au (UID CHE-115.540.116), nachfolgend („**KRAFTWERK H**“).

Mit der Auftragserteilung werden die vorliegenden AGB vom Kunden als gültig anerkannt. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen als integrativer Bestandteil jedes mit dem Kunden geschlossenen Vertrages unabhängig davon, ob der Vertragsschluss mündlich, in Textform (wie etwa per E-Mail oder Telefax) oder in Schriftform erfolgt ist. Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch im Rahmen zukünftiger Geschäftsbeziehungen der Parteien, ohne dass im Einzelfall eine nochmals gesonderte Einbeziehung erforderlich ist. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen und kommen nur zur Anwendung, wenn sie von KRAFTWERK H ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

1.2 Erfüllungsort

Sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt das Domizil von KRAFTWERK H als Erfüllungsort.

1.3 Leistungserbringung

KRAFTWERK H kann die Leistungen entweder selber erbringen oder auf eigene Kosten durch Dritte erbringen lassen.

2 Leistungsumfang

2.1 Lieferung von Software

Bei der Lieferung von Standardsoftware entsteht die Lizenzbeziehung direkt zwischen dem Kunden und dem Lizenzgeber, auch wenn KRAFTWERK H die Lizenzgebühr fakturiert. Es gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Lizenzgebers. Die Gewährleistung des Lizenzgebers tritt an die Stelle einer Gewährleistung von KRAFTWERK H. KRAFTWERK H leistet keine eigene Gewähr für gelieferte Standardsoftware.

2.2 Lieferung von Hardware

Bei der Lieferung von Hardware tritt die Garantie der Herstellerfirmen an die Stelle der Gewährleistung von KRAFTWERK H. KRAFTWERK H leistet keine eigene Gewähr. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für die Dienstleistungen von KRAFTWERK H im Zusammenhang mit Reparatur oder Ersatz von Hardware oder Teilen davon (Neukonfiguration, Überspielen von Daten etc.).

2.3 Service und Supportleistungen

KRAFTWERK H leistet bei Wartungs- und Supportarbeiten keine Gewähr für die Mängelfreiheit des Informatik-Systems und auch keine Gewähr für einen bestimmungsgemässen oder unterbrechungsfreien Betrieb.

Bei betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten oder Netzbauten ist KRAFTWERK H berechtigt, den Informatik Betrieb des Kunden, wenn möglich mit vorgängiger Anzeige, zu unterbrechen.

2.4 Beratungs- und Schulungsleistungen

Beratungsleistungen werden als Auftrag erbracht. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet.

2.5 Bestimmungen Internetdienstleistungen

Die Nutzung von Online-Services, Rechnersystemen und Leistungen Dritter im Internet gehört in den Risikobereich des Kunden.

Beim Einsatz von nomadischen Services ist der Kunde für die Information und die Einholung des expliziten und schriftlichen Einverständnisses der User gemäss den gesetzlichen Vorgaben für Telefondienstleistungen verantwortlich.

Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen der KRAFTWERK H nicht für die Verbreitung respektive das Abrufen von Informationen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt zu missbrauchen. Stellt KRAFTWERK H ein Fehlverhalten fest, so ist sie berechtigt, den Anschluss unverzüglich und ohne vorhergehende Ankündigung zu sperren. Der Kunde wird schadenersatzpflichtig und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, genutzte Dienstleistungen von KRAFTWERK H vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen. Der Kunde ist für entsprechende Schäden vollumfänglich haftbar.

3 Vertragsdauer

3.1 Beginn

Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder Bestätigung per E-Mail durch den Kunden tritt der Vertrag in Kraft.

3.2 Erfüllung und Abnahme

Die geschuldete Leistung ist durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsergebnisses erfüllt.

Der Kunde hat die Produkte unmittelbar nach Anlieferung bzw. Abholung auf Vollständigkeit und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen sowie Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Produkte erfolgt, gilt die Lieferung als vertragsgemäss, es sei denn die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar.

Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, falls der Kunde allfällige Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich dokumentiert und beanstandet oder falls er die produktive Nutzung aufnimmt.

3.3 Angebot und Annahme

KRAFTWERK H erstellt dem Kunden ein Angebot und legt dieses dem Kunden zur Prüfung vor. Soweit nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, sind Angebote für einen Zeitraum von 14 Tagen gültig. Produkte und Dienstleistungsangebote auf der Internetseite oder in Werbematerialien sind unverbindlich. Der Kunde ist an seine mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Bestellungen 30 Tage gebunden. Ein Vertrag kommt mit der Zustimmung von KRAFTWERK H mit der Bestätigung, jedoch spätestens mit der Lieferung an den Kunden zustande.

Geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges, insbesondere infolge neuer Versionen sowie technischer Aktualisierungen, Verbesserungen oder Korrekturversionen bleiben vorbehalten.

Der Vertragsabschluss und die Lieferung erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und der Verfügbarkeit bzw. Lieferbarkeit der Produkte beim Hersteller.

3.4 Kündigung und Verzug

Beide Parteien sind berechtigt, Dauerverträge mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.

Die Parteien sind berechtigt vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Gegenpartei eine wesentliche Vereinbarung

nicht eingehalten hat. Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt wurde, und innerhalb dieser Nachfrist die Gegenpartei aus einem durch sie zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden, verpflichtet sich dieser der KRAFTWERK H sämtliche bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare sowie zusätzlich 25% der Differenz zwischen dem so geschuldeten Entgelt und der Vertragssumme zu bezahlen. Bei Berechnung nach Aufwand und Angabe eines Kostenrahmens gilt dessen obere Grenze als Vertragssumme.

Beindet sich der Kunde im Annahmeverzug ist KRAFTWERK H berechtigt, zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen zu verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der noch nicht erbrachten Leistungen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist KRAFTWERK H berechtigt, nach einer eingeschriebenen Mahnung und einer Nachfrist von 14 Tagen die Dienstleistung einzustellen.

4 Kosten

4.1 Berechnung nach Aufwand

Sofern in der Offerte nichts anderes vereinbart, werden die Dienstleistungen nach Aufwand erbracht. Die geltenden Stundenansätze sind in der Preisübersicht festgelegt.

Die in der Offerte aufgeführten Richtpreise habe die Bedeutung einer Planungsgrundlage. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass diese nicht eingehalten werden können, orientiert die KRAFTWERK H den Kunden so früh als möglich.

Die Produkte sowie die Nebenkosten werden grundsätzlich anhand der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offerierten Preise von KRAFTWERK H berechnet. Erhöht der Hersteller/Lieferant die Preise, nachdem der Kunde bei KRAFTWERK H Produkte bestellt hat, berechtigt dies KRAFTWERK H, die Preise gegenüber dem Kunden entsprechend anzupassen, sofern KRAFTWERK H die vom Kunden bestellten Produkte aufgrund der neuen Preise beim Hersteller/Lieferanten beziehen muss.

4.2 Pauschalpreis

Wird ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Aufwendungen der KRAFTWERK H für ihre Dienstleistungen unter den in der Offerte definierten Voraussetzungen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern.

4.3 Spesen

Ausgewiesene Spesen der KRAFTWERK H sind im Preis (auch bei Pauschalpreisen) nur dann inbegriffen, wenn dies in der Offerte ausdrücklich vorgesehen ist. Es gelten die Ansätze gemäss Honorarordnung der KRAFTWERK H.

4.4 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben sind in den Ansätzen und Pauschalpreisen inbegriffen, soweit dies in der Offerte ausdrücklich festgehalten ist.

4.5 Zahlungsbedingungen

Soweit in der Offerte nichts anderes vorgesehen ist, sind die Rechnungen der KRAFTWERK H netto innert 14 Tagen zahlbar. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf von 10 Tagen nach Versand als angenommen. Bei grösseren Projekten ist KRAFTWERK H berechtigt, nach der Bestellung eine Akonto-Zahlung für die Hardware- und Software Kosten in Rechnung zu stellen.

4.6 Eigentumsvorbehalt

Geliefertes Material, Hardware und Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der KRAFTWERK H. Diese ist berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts ohne Mitwirkung des Kunden im zuständigen Register vornehmen zu lassen.

5 Termine

Terminangaben für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind in der Regel Richtwerte, ausser sie sind ausdrücklich als verbindlich festgelegt. Die Vertragsparteien anerkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine. Allenfalls notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

Eine Vertragspartei ist von ihren Terminverpflichtungen entbunden, sofern sie nachweist, dass Verzögerungen durch die andere Vertragspartei verursacht worden sind.

6 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist in jedem Zeitpunkt für die Sicherung seiner Daten verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Daten vor Beginn von Arbeiten an seinen Systemen und in zweckmässigen Abständen in aktuellem Zustand gesichert sind. KRAFTWERK H übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Zerstörung von Daten.

Werden Datenträger (Festplatte, Diskette, Magnetband etc.) oder eine komplette Maschine zur Reparatur KRAFTWERK H übergeben, so trägt der Kunde in jedem Falle die volle Verantwortung für eine ordentliche Sicherstellung der Daten vor Übergabe der Sache. KRAFTWERK H kann für Datenverlust in keinem Falle haftbar gemacht werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass KRAFTWERK H die von ihm verlangten Arbeiten erbringen kann. Soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, gehören dazu:

- Gewährung des Zugriffs auf die IT-Anlage des Kunden, auf seine Programm-Bibliothek und auf seine Daten;
- Verfügbarkeit von Maschinenzeit, Datenträgern, Software-Lizenzen, Dokumentationen und Fachpersonal sicherstellen;
- Unterstützung bei der Fehlersuche und bei der Fehlerbehebung.

Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist KRAFTWERK H berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

7 Gewährleistung

Soweit KRAFTWERK H eine Gewährleistung übernimmt sind Mängel innerhalb von 10 Tagen eingeschrieben und begründet zu melden. Jede weitere Sach- und Rechtsgewährleistung ist ausgeschlossen.

KRAFTWERK H ist von ihren Pflichten in dem Umfang entbunden, als sie nachweist, dass die gerügten Mängel nicht auf sie zurückzuführen sind. In diesem Fall ist sie berechtigt, für in diesem Zusammenhang geleistete Bemühungen Rechnung zu stellen.

8 Haftung

KRAFTWERK H haftet für Schäden, die als Folge einer Schlechterfüllung (Nichterfüllung, Verzug, mangelhafte Erfüllung) entstehen, sofern ihm der Besteller Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung beträgt maximal den Betrag des jährlich geschuldeten Vertragswerts.

Jede weitere Haftung irgendwelcher Art, insbesondere für Folgeschäden und indirekte Schäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz sind soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen als solche gekennzeichneten oder offensichtlich erkennbaren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

KRAFTWERK H darf Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenbearbeitung speichern, bearbeiten und die

Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten übermitteln. Verlangen Lieferbedingungen der Hersteller von KRAFTWERK H detaillierte Angaben über getätigte Umsätze nebst Angabe von individuellen Kundendaten (Herstellerreporting), ist KRAFTWERK H gegenüber dem Kunden berechtigt, diese Daten, unter Umständen auch ins Ausland zu übermitteln.

10 Rechte am Arbeitsergebnis

Sämtliche Rechte an den durch KRAFTWERK H oder deren Subakkordanten erstellten Leistungen bleiben im Eigentum der KRAFTWERK H. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

Die Wiederausfuhr von Produkten unterliegt internationalen Exportkontrollbestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, sich selbständig über die einschlägigen Aussenhandelsvorschriften und Exportkontrollbestimmungen zu erkundigen und die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Aussenwirtschaftsbehörden vor einem Export der Produkte selbst einzuholen. Wird KRAFTWERK H belangt, weil der Kunde für die von KRAFTWERK H gelieferten Produkte die erforderlichen Exportgenehmigungen nicht eingeholt hat, hat der Kunde KRAFTWERK H dafür vollumfänglich schadlos zu halten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

11.2 Übertragung des Vertrages

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen mit KRAFTWERK H an Dritte abzutreten.

11.3 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der KRAFTWERK H bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien. Jegliches Retentions- und Rückbehaltungsrecht des Kunden ist vollumfänglich wegbedungen.

11.4 Änderungen

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme den geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht.

11.5 Gütliche Regelung

Der Kunde verpflichtet sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu KRAFTWERK H mindestens ausreichende Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

11.6 Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag kommt ausschliesslich materielles Schweizer Recht zur Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.

11.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist am Sitz der KRAFTWERK H. KRAFTWERK H ist berechtigt, den Kunden auch an allen ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.

KRAFTWERK H AG